

Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1978
vom 21. Dezember 1977

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan 1978 folgendes Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1978:

§ 1

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Staates, des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und die Fonds der VEB, volkseigenen Kombinate und WB aus Gewinn werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen Staatshaushaltsplan und Ausgaben des Staates	Fonds der VEB, volkseigenen Kombinate und VVB aus Gewinn
	— in Millionen M —	
Einnahmen	150 451,8 130 671,5	19 780,3
Ausgaben	150 397,8 130 617,5	19 780,3
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1978	54,0 54,0	-

(2) Der zentrale Haushaltsplan und die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Zentraler Haushaltsplan	Haushaltspläne der Bezirke
	— in Millionen M —	
Einnahmen	99 031,1	31 640,4
Ausgaben	98 977,1	31 640,4

§ 2

(1) Zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes werden durch den Staatshaushalt 46 187,1 Millionen M als gesellschaftliche Fonds zur Verfügung gestellt. Diese staatlichen Mittel werden insbesondere eingesetzt für den Neubau und die Modernisierung von Wohnungen, die Erhaltung des Wohnungsbestandes und die Beibehaltung niedriger Mietpreise, die Aufrechterhaltung stabiler Verbraucherpreise und Tarife für die Bevölkerung, die Bildung und Erziehung sowie für die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bürger, die Sozialversicherung zur Erfüllung der Leistungsansprüche der Bürger wie für Renten, Krankengeld, Arzneien und für Schwangerschafts- und Wochengeld sowie für die Erholung, die Befriedigung der geistig-kulturellen Bedürfnisse und für die sportliche Betätigung der Werktätigen.

(2) Für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds des Bildungswesens, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultureinrichtungen, des Sports und des Erholungswesens werden des weiteren 1142,0 Millionen M aus dem Staatshaushalt bereitgestellt.

§ 3

Unter Berücksichtigung des in den gesellschaftlichen Fonds gemäß § 2 Abs. 1 enthaltenen Zuschusses des Staatshaushaltes für die Sozialversicherung werden die Haushaltspläne der Sozialversicherung wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Mitglieder der so- Angestellte zialistischen Pro- duktionsgenossen- schaften und andere werktätige Schichten	
	— in Millionen M —	
Einnahmen	12 666,1	1 516,7
Ausgaben	22 195,0	3 147,7
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	9 528,9	1 631,0

§ 4

(1) Für die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben des Staates haben die VEB, volkseigenen Kombinate und VVB 82 930,4 Millionen M Produktionsfondsabgabe, Handelsfondsabgabe, Nettogewinnabführungen, produktgebundene Abgaben und andere Zahlungen an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Für die Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben sowie von Investitionsvorhaben werden den VEB, volkseigenen Kombinat und WB zusätzlich zu den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung selbst zu erwirtschaftenden Fonds aufgabenbezogen bzw. ■ objektgebunden 2 889,4 Millionen M aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

§ 5

(1) Von den volkseigenen Gütern, den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und ihren kooperativen Einrichtungen sowie von Genossenschaftsmitgliedern sind ökonomisch begründete Abgaben in Höhe von 1 377,6 Millionen M zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Zur Förderung der sozialistischen Intensivierung der Produktion, des schrittweisen Übergangs zu industriemäßigen Methoden der Produktion auf dem Wege der Kooperation werden den volkseigenen Gütern, den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie ihren kooperativen Einrichtungen. 2 352,2 Millionen M für Meliorationen, Investitionszuschüsse, produktgebundene Preiszuschläge und andere produktionsfördernde Maßnahmen bereitgestellt.

§ 6

Im Interesse der Erhaltung des Friedens werden die Ausgaben für die nationale Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik mit 8 261,0 Millionen M festgelegt.

§ 7

Die Ausgaben für die öffentliche Sicherheit, Rechtspflege und Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik betragen 3 312,0 Millionen M.